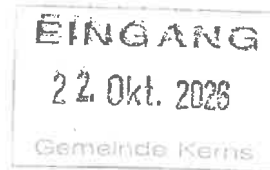




Sitzung vom: 13. Oktober 2026
Beschluss Nr.: 109



Gemeindeaufsicht:

Einwohnergemeinde Kerns: [REDACTED]

Beschwerde betreffend Teilschliessung Aussenschule Melchtal.

Bericht des Bau- und Raumentwicklungsdepartements (in Vertretung des Bildungs- und Kulturdepartements):

1.

Im Rahmen der Klassenplanung für das Schuljahr 2024/25 stellte der Schulrat der Einwohnergemeinde Kerns fest, dass ein steter Rückgang der Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Aussenschule Melchtal prognostiziert wird. Vor diesem Hintergrund und unter Abwägung diverser Varianten sowie deren Vor- und Nachteilen äusserte der Einwohnergemeinderat Kerns am 15. September 2025 die Absicht, die Aussenschule Melchtal auf Ende des Schuljahres 2026/27 zu schliessen. Gleichzeitig setzte er eine Arbeitsgruppe ein, welche mit Eltern, Bevölkerung und Ortsparteien in den Dialog treten soll, um noch besser abschätzen zu können, welche Auswirkungen eine Schliessung haben würde. Weiter beschloss er unter anderem, die Optimierung des Busfahrplans vertieft prüfen zu lassen, die Bearbeitung eines hängigen Antrags zur Einführung eines Mittagstisches an der Aussenschule Melchtal zu stoppen und keine weiteren Investitionen am Schulstandort Melchtal zu tätigen.

2.

Im November 2025 unterzeichneten die neu gebildete Interessengemeinschaft (IG) Schule Melchtal sowie der Einwohnergemeinderat Kerns eine Absichtserklärung zur Erarbeitung erweiterter Entscheidungsgrundlagen. Solche wurden in einem umfangreichen Bericht zur Zukunft Aussenschule Melchtal vom 27. April 2026 verabschiedet.

3.

Mit Beschluss vom 18. Mai 2026 würdigte der Einwohnergemeinderat Kerns die Erarbeitung der erweiterten Entscheidungsgrundlagen als wertvolle Ergänzung zu den bereits vorhandenen Kenntnissen. Aufbauend auf dem Beschluss vom 15. September 2025 und unter Beizug sämtlicher vorliegender Grundlagen beschloss er, die finanziellen und räumlichen Rahmenbedingungen so festzulegen, dass in Melchtal ab Schuljahr 2027/28 weiterhin eine Basisstufe geführt werden könne. Die beiden am Schulstandort Melchtal geführten Mehrjahrgangsklassen 3./4. Klasse und 5./6. Klasse sollen per Ende Schuljahr 2026/27 aufgelöst und auf das Schuljahr 2027/28 in den Schulbetrieb am Standort Kerns integriert werden. Gleichzeitig beauftragte er die operative Ebene und wo angezeigt den Schulrat mit der Umsetzung. Der Einwohnergemeinderat beschloss unter anderem weiter, eine Optimierung der Schulbus-/Schulweg-Situation umzusetzen und auf die Einführung eines Mittagstisches in Melchtal zu verzichten. Diesen Beschluss machte der Einwohnergemeinderat Kerns am 26. Mai 2026 öffentlich bekannt.

4.

Am 15. Juni 2026 erhoben [REDACTED] (nachfolgend Beschwerdeführer genannt), alle vertreten durch Rechtsanwältin [REDACTED] Beschwerde gegen den Beschluss des Einwohnergemeinderates Kerns vom 18. Mai 2026 und beantragen dessen vollumfängliche Aufhebung, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Vorinstanz. Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Es sei der Fortbestand der Aussenschule Melchtal im bisherigen Umfang (Basisstufe und Mehrjahrgangsklassen bis zur 6. Klasse) anzuordnen. Eventualiter sei die Angelegenheit zur Neuurteilung unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben an den Einwohnergemeinderat Kerns zurückzuweisen.

Der von den Beschwerdeführern einverlangte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1 000.– wurde fristgerecht geleistet.

In seiner Stellungnahme vom 4. August 2026 beantragte der Einwohnergemeinderat Kerns die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei, unter Kostenfolgen zu Lasten der Beschwerdeführer.

Auf die Begründung der Anträge wird – soweit erforderlich – in den Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1. Ausstand

Der Vorsteher des Bildungs- und Kulturdepartementes befindet sich bei der Behandlung des Geschäfts im Ausstand (Art. 62 Staatsverwaltungs-gesetz [StVG; GDB 130.1] i. V. m. Art. 47 Abs. 1 Bst. f Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]).

2. Eintretensvoraussetzungen

2.1 Fristwahrung

Gegen Beschlüsse des Einwohnergemeinderats kann innert zwanzig Tagen beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden (Art. 88 Abs. 1 Kantonsverfassung [KV; GDB 101.0]). Der angefochtene Beschluss wurde am 26. Mai 2026 veröffentlicht und gleichentags wurden unter anderem die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Aussenschule Melchtal darüber orientiert. Die Beschwerde vom 15. Juni 2026 erfolgte somit rechtzeitig.

2.2 Anfechtungsobjekt

2.2.1

Gemäss Art. 67 Abs. 3 Bst. a StVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung hat. Als Verfügung gelten Anordnungen der Behörden im Einzelfall, welche Rechte oder Pflichten begründen, ändern oder aufheben (Art. 27 Verwaltungsverfahrensverordnung [VwVV; GDB 133.21] i.V.m. Art. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG; SR 172.021]).

Die Schliessung eines Schulhauses ist keine Verfügung oder Anordnung im Einzelfall, sondern eine sogenannte verwaltungsorganisatorische Anordnung, mit welcher das Gemeinwesen über die Organisation der Verwaltung, den Betrieb einer Einrichtung oder die Modalitäten einer erbrachten Dienstleistung entscheidet. Nach der Rechtsprechung sind verwaltungsorganisatorische Anordnungen nicht darauf ausgerichtet, unmittelbar Rechte und Pflichten von Privatpersonen zu begründen oder zu ändern. Sie ergehen daher nicht in Verfügungsform und es besteht in der Regel keine Rechtsschutzmöglichkeit, selbst wenn eine Massnahme mittelbare Auswirkungen auf Private hat (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 2C_156/2026 vom 5. August 2026

Erw. 4 mit Hinweisen; Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien 2003, S. 716, mit Hinweisen).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss gestützt auf Art. 29a der Bundesverfassung (BV; SR 101) jedoch der Zugang zu einem Gericht offenstehen, wenn eine verwaltungsorganisatorische Anordnung in Rechte und Pflichten einer Person eingreift. Voraussetzung dafür ist eine individuelle und schützenswerte Rechtsposition, die sich aus dem anwendbaren Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsrecht ergeben muss. Eine solche Rechtsposition ist gemäss Bundesgericht jedenfalls dann zu bejahen, wenn in vertretbarer Weise geltend gemacht wird, es bestehe ein Anspruch auf ein bestimmtes staatliches Handeln oder Unterlassen, der durch die strittige Anordnung verletzt werde (Urteil des Bundesgerichts 2C_156/2026 vom 5. August 2026 Erw. 4 mit Hinweisen).

2.2.2

Die Beschwerdeführer legen unter anderem dar, dass sie Kinder haben und diese teilweise von der Teilschliessung des Schulstandorts Melchtal betroffen wären. Sie erwähnen das Recht auf ausreichenden Grundschulunterricht nach Art. 19 BV und machen geltend, die Anordnung verletze sie in ihren Rechten und schutzwürdigen Interessen, insbesondere im Hinblick auf das Kindeswohl und den Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg.

Für das Eintreten auf ein Rechtsmittel muss es genügen, dass ein Anspruch bzw. eine individuelle und schützenswerte Rechtsposition in vertretbarer Weise geltend gemacht wird; ob der Anspruch effektiv besteht, ist eine Frage der materiellen Prüfung (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 2C_272/2012 vom 9. Juli 2012 Erw. 4.4.6 mit Hinweisen). Vor diesem Hintergrund ist die Anfechtbarkeit des Beschlusses des Einwohnergemeinderats in Bezug auf den geltend gemachten Anspruch auf einen ausreichenden Grundschulunterricht und einen damit im Zusammenhang stehenden zumutbaren Schulweg gegeben. In diesem Umfang ist auf die Beschwerde einzutreten.

Darüber hinaus kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Ein Bezug zu einem anderen von der Bundesverfassung garantierten Grundrecht oder zu einem weiteren, sich aus dem Gesetzes- oder Verordnungsrecht ergebenden Anspruch, welches oder welcher eine individuelle und schützenswerte Rechtsposition der Beschwerdeführer begründen würde, ist nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführer machen zwar die verfassungsrechtlichen Grundsätze von Treu und Glauben (Art. 9 BV) und des verhältnismässigen Handelns (Art. 5 BV), wie auch den verfahrensrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 BV) geltend. Diese allgemeinen Verfassungsgrundsätze bzw. der Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher an ein Verfahren anknüpft, können für sich allein nicht die Voraussetzung für die Anfechtbarkeit eines organisatorischen Entscheids schaffen. Diese Grundsätze verleihen den Beschwerdeführern keine selbstständige geschützte Rechtsstellung. Auch die von den Beschwerdeführern angerufenen Art. 9 und Art. 24 des Bildungsgesetzes (BiG; GDB 410.1) sind nicht einschlägig und begründen keinerlei Ansprüche im Zusammenhang mit dem angefochtenen Beschluss. Die Einwohnergemeinde Kerns führt selbstständig eine Schule, sodass Art. 9 Abs. 2 BiG von Vornherein nicht zum Zug kommt. Die Bestimmung über die Mitwirkung der Eltern in der Schule (Art. 24 BiG) findet im vorliegenden Fall einer verwaltungsorganisatorischen Anordnung durch den Einwohnergemeinderat ebenfalls keine Anwendung.

3. Aufschiebende Wirkung

Die Beschwerdeführer beantragen, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Mit dem vorliegenden, instanzabschliessenden Entscheid erübrigt sich dieser Antrag.

4. Überprüfungsbefugnis

In einem Beschwerdeverfahren gegen einen Einwohnergemeinderatsbeschluss kommt dem Regierungsrat grundsätzlich keine volle Überprüfungsbefugnis zu. Seine Kognition beschränkt sich auf die Rechtmässigkeit des angefochtenen Beschlusses (Art. 89 Abs. 1 KV, Art. 69 Abs. 1 StVG). Da es sich vorliegend um eine verwaltungsorganisatorische Anordnung handelt, welche nur insoweit anfechtbar ist, als die Verletzung einer individuellen und schützenswerten Rechtsposition in Frage steht, beschränkt sich die Überprüfungsbefugnis auf diese Frage.

5. Inhaltliche Beurteilung

5.1 Vorbringen Beschwerdeführer zu Art. 19 BV

Die Beschwerdeführer bringen einzig im Zusammenhang mit dem Schulweg sinngemäss vor, der Beschluss des Einwohnergemeinderats beeinträchtige ihren Anspruch auf Grundschulunterricht. Sie machen nicht ausdrücklich geltend, dass der Schulweg von Melchtal bzw. St. Niklausen zur Schule Kerns unzumutbar sei, bestreiten aber, dass der Schulweg vertretbar ist, wie dies der Einwohnergemeinderat erörtert hat.

5.2 Rechtliche Beurteilung

5.2.1

Art. 19 i.V.m. Art. 62 Abs. 2 BV gewährleistet als Grundrecht einen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Der Unterricht muss grundsätzlich am Wohnort der Schülerinnen und Schüler erteilt werden; die räumliche Distanz zwischen Wohn- und Schulort darf den Zweck der ausreichenden Grundschulausbildung nicht gefährden. Aus der in Art. 19 BV garantierten Unentgeltlichkeit ergibt sich daher auch ein Anspruch auf Übernahme der Transportkosten, wenn der Schulweg wegen übermässiger Länge oder Gefährlichkeit dem Kind nicht zugemutet werden kann. Der Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht und Übernahme allfälliger Transportkosten wird auch in Art. 57 Abs. 1 und in Art. 14 Abs. 2 BiG statuiert (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 2C_780/2022 vom 1. Juni 2023 Erw. 4.1).

5.2.2

Die Weiler St. Niklausen und Melchtal sind Teil der Gemeinde Kerns. Die Kinder der Beschwerdeführer werden deshalb so oder anders an ihrem Wohnort unterrichtet. Einen verfassungsrechtlichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus innerhalb einer Einwohnergemeinde gibt es nicht. Wie die Einwohnergemeinde Kerns aktenkundig darlegt, wird mit der Teilschliessung der Aussenschule Melchtal (ab der 3. Primarklasse) für diese Kinder die Schulbus- und Stundenplanung sowie die Unterrichtsgestaltung so aufeinander abgestimmt werden, dass die Kinder aus allen Gemeindegebieten genügend Zeit haben, um den Schulbus zu erreichen. Sie werden neu von Melchtal wie auch von St. Niklausen aus per Schulbus nach Kerns und zurück gelangen. Die Dauer der Fahrt wird rund 16 Minuten (Melchtal) bzw. rund 7 Minuten (St. Niklausen) betragen, wobei das für alle Kinder aus St. Niklausen eine ähnlich lange Fahrt ist wie heute nach Melchtal. Die Mittagszeit wird nach Ankunft des Buses maximal 50 Minuten (Melchtal) bzw. 65 Minuten (St. Niklausen) betragen; die Busfahrt kann zumindest teilweise auch als Erholungszeit hinzugerechnet werden. Allen Schülerinnen und Schülern steht ausserdem der Mittagstisch in Kerns offen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Verletzung des Anspruchs auf ausreichenden Grundschulunterricht und des damit zusammenhängenden Anspruchs auf einen zumutbaren Schulweg durch die Teilschliessung der Aussenschule Melchtal zu verneinen und die Beschwerde diesbezüglich abzuweisen.

5.2.3

Soweit die Beschwerdeführer umfangreiche Ausführungen machen, inwiefern der Einwohnergemeinderat Kerns aus ihrer Sicht falsch entschieden habe oder er die Interessen und Befindlichkeiten der betroffenen Kinder und Familien gegenüber anderen Interessen falsch abgewogen

habe, kann auf diese Ausführungen – wie bereits erwähnt – nicht eingetreten werden. Zusammengefasst ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann.

6. Verfahrenskosten

6.1 Amtliche Kosten

Im Rechtsmittelverfahren hat die amtlichen Kosten zu tragen, wer unterliegt oder auf dessen Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 23e Abs. 1 Bst. c VwVV; GDB 133.21]). Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die amtlichen Kosten zu übernehmen. Diese bestehen aus den Gebühren für die behördliche Tätigkeit (Spruchgebühren, Schreibgebühren usw.), den Beweiskosten und andern Barauslagen der Behörde oder Amtsstelle (Art. 23a Abs. 2 VwVV). Für Rechtsmittelentscheide des Regierungsrats gilt für die amtlichen Kosten ein Gebührenrahmen bis Fr. 20 000.– (Art. 23g VwVV i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Bst. a Verordnung zum Allgemeinen Gebührengesetz [VAGG; GDB 643.11]). Innerhalb eines Gebührenrahmens bemessen sich die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, der erforderlichen Sachkenntnis und der wirtschaftlichen Bedeutung des Geschäfts für die gebührenpflichtige Person (Art. 23d Abs. 1 VwVV i.V.m. Art. 9 Allgemeines Gebührengesetz [AGG; GDB 643.1]).

Die massgebenden Faktoren sind als unterdurchschnittlich (wirtschaftliche Bedeutung) bis durchschnittlich (Zeit- und Arbeitsaufwand, erforderliche Sachkenntnis) zu bewerten. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände werden die amtlichen Kosten auf Fr. 1 000.– festgesetzt.

6.2 Parteientschädigung

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Voraussetzungen für das Zusprechen einer Parteientschädigung nicht erfüllt (Art. 23h Abs. 2 VwVV).

Beschluss:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Beschwerdeführer haben die amtlichen Kosten von Fr. 1 000.– zu bezahlen. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann gemäss Art. 64 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GDB 134.1) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden, Postfach, 6061 Sarnen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet im Doppel einzureichen.

Protokollauszug zur Eröffnung an (eingeschrieben):

- Rechtsanwältin [REDACTED]
- Einwohnergemeinderat Kerns

Protokollauszug zur Kenntnisnahme an:

- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Bildungs- und Kulturdepartement
- Rechtsdienst

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Versand: 21. Oktober 2026